

Beiträge zum Sportrecht

Band 66

Homologation im Sport

Im Lichte der Art. 101 und
102 AEUV

Von

Jan Lohse



Duncker & Humblot · Berlin

JAN LOHSE

Homologation im Sport

Beiträge zum Sportrecht

Herausgegeben von
Kristian Kühl, Udo Steiner
und Klaus Vieweg

Band 66

Homologation im Sport

Im Lichte der Art. 101 und
102 AEUV

Von

Jan Lohse



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth
hat diese Arbeit im Jahr 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 1435-7925
ISBN 978-3-428-18907-6 (Print)
ISBN 978-3-428-58907-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahr 2022 von der juristischen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 7. Dezember 2022 statt. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand von Dezember 2022.

Mein herzlicher Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Prof. Dr. Peter W. Heermann, der mir während des gesamten Promotionsverfahrens stets mit Rat und Tat zur Seite stand. Vor allem hat mich die schnelle Korrektur meines Manuskripts und die rasche Beantwortung all meiner Fragen sehr unterstützt.

Prof. Dr. Michael Grünberger danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Den Herren Prof. Dr. Kristian Kühl, Prof. Dr. Udo Steiner und Prof. Dr. Klaus Vieweg danke ich für die Aufnahme in ihre Schriftenreihe.

Weiterhin bedanke ich mich bei der Stiftung der Deutschen Wirtschaft für ihr großzügiges Promotionsstipendium. Die ideelle wie finanzielle Förderung hat mir mein Promotionsvorhaben in großem Maße erleichtert.

Ich bedanke mich auch bei den vielen Menschen, die mir als Freunde und Ratgeber in den Jahren meiner Promotion zu Seite gestanden haben, insbesondere bei Finn Hoffmann, Christoph Fuchs und Paul Krell für das Korrekturlesen der Arbeit. Schließlich gilt mein größter Dank meiner Lebenspartnerin Dorothee Strubel. Ohne ihre stetige Unterstützung im Laufe des gesamten Promotionsverfahrens wäre mir die Fertigstellung dieser Arbeit nicht möglich gewesen.

Hamburg, den 2. Februar 2023

Jan Lohse

Inhaltsverzeichnis

Einführung	17
A. Problemaufriss	17
I. Bedeutung von Homologation	17
II. Wirtschaftliche Entwicklung	18
III. Kartellrechtliches Konfliktfeld	19
IV. Zusammenfassung: Relevanz der Arbeit	20
B. Intention und Struktur der Arbeit	21
C. Eingrenzung des Themas	22
D. Methodik	23
1. Teil	24
A. Homologation	24
I. Begriffserläuterung	24
1. Definition und Ursprung der Homologation	25
a) Gleichheit	26
aa) Vergleichbarkeit der Leistung	26
bb) Gleichheit der Regeln	27
cc) Zusammenfassung: Das Interesse der Verbände	30
b) Sicherheit	30
aa) Interesse der Sportverbände an einem sicheren Sport	30
bb) Relevanz der Sicherheit im Sport: Kopfverletzungen	31
cc) Bedeutung der Homologation für die Sicherheit der Ausrüstung: Die Helme in der National Football League (NFL)	32
c) Wann muss ein Sportgerät homologiert werden?	35
aa) Haftung der Sportverbände	35
bb) Gesetzlicher Einfluss	35
cc) Innovation und Medienpräsenz	36
2. Weitere Merkmale der Homologation	36
a) Zertifizierungsnachweis	36
b) Gebühren	37

3. Eingrenzung und Abgrenzung des Begriffs Homologation	38
4. Ausrüstungsverträge mit Exklusivklauseln	39
a) Unterschiede zwischen Homologation und Ausrüstungsverträgen	40
b) Relevanz für diese Arbeit: Ausrüstungsverträge über Sportgeräte	41
5. Ergebnis: Definition der Homologation	42
II. Verknüpfung der Homologation mit Sponsoring- oder Lizenzverträgen	42
1. Gemeinsamkeiten	43
a) Vertragliche Gestaltung	43
b) Markenrechtlicher Schutz	43
2. Unterschiede	45
a) Zwang	45
b) Gegenleistung neben der Nutzung	46
c) Gebühren- und Vergütungsmodelle	46
3. Zwischenfazit	47
III. Fallbeispiele und Entscheidungspraxis	48
1. „FIFA Quality Programme for Footballs“	48
a) Hintergrund	48
b) Umsetzung	49
c) Behördliche Entscheidungen	50
aa) EU-Kommission COMP/35.266	51
bb) Schweizer Wettbewerbskommission	52
2. Weitere Homologationsverfahren	53
a) Volleyball	53
aa) Aktuelles Verfahren der FIVB	53
bb) Behördliche Entscheidungen zum Schweizer Volleyballverband	54
b) Turnen	55
c) Tennis	56
d) Hockey	56
3. Entscheidungen des Bundeskartellamts	57
a) Skier und Skibindungen	57
b) Tischtennis	58
c) Badminton	58
d) American Football	59
4. Zusammenfassung der Praxis und Relevanz für diese Arbeit	60
B. Prinzipien und Struktur der Sportverbände	60
I. Monopolistisch-hierarchisch (Ein-Platz-Prinzip)	61
1. Struktur des Ein-Platz-Prinzips	61
2. Entwicklung des Ein-Platz-Prinzips	62

3. Konsequenzen des Ein-Platz-Prinzips	64
4. Notwendigkeit des Ein-Platz-Prinzips	65
II. Verbandsautonomie	65
1. Selbstregulierung des Sports	66
2. Umfang der Verbandsautonomie	67
a) Schutz der Verbandsautonomie	67
aa) Schutzmfang des Art. 9 Abs. 1 GG	67
(1) Rechtsprechung	68
(2) Literatur	70
(3) Stellungnahme	71
bb) Exkurs: Dogmatische Einordnung	73
cc) Anwendbarkeit bei internationalen Sportverbänden (Europarecht) ..	73
b) Normsetzungskompetenz	75
aa) Normsetzungskompetenz gegenüber Mitgliedern	75
bb) Wirkung (der Normen) gegenüber Dritten	77
3. Zusammenfassend zur Verbandsautonomie und Folgen für die Homologation	79
III. Rechtsform der Homologationsregeln	80
1. Regeln der Verbände	80
a) Satzungen und Nebenordnungen	80
b) Spielregeln und Rechtsregeln	81
aa) Überprüfbarkeit von Entscheidungen	83
bb) Überprüfbarkeit von Regeln	85
cc) Prüfungsumfang der Gerichte	86
dd) Zwischenergebnis	87
2. Homologationsregeln speziell	87
a) Keine Satzungsqualität	87
b) Spielregel oder Rechtsregel	88
c) Überprüfbarkeit der Entscheidungen	89
d) Zwischenergebnis	89
IV. Konkurrenz und Kooperation	89
2. Teil	91
A. Anwendbarkeit des europäischen und deutschen Kartellrechts	91
I. Anwendbarkeit des europäischen Kartellrechts	91
1. Grundsätze	91
2. Eingrenzung durch das Merkmal der Spürbarkeit der Handelsbeeinträchtigung	93

3. Anwendung bei in Drittstaaten veranlassten Wettbewerbsbeschränkungen	94
4. Zwischenergebnis: Anwendung des EU-Kartellrechts auf die Homologationsregeln	95
II. Relevanz des deutschen Kartellrechts	96
III. Anwendung des Kartellrechts im Sport	98
1. Konfliktfeld	98
a) Zweck des Kartellrechts	98
b) Konkrete Reibungspunkte	99
2. Literaturmeinung für eine Ausnahme	100
3. Rechtsprechung	102
a) Europäische Rechtsprechung	102
b) EU-Kommission	103
c) Deutsche Entscheidungspraxis	104
4. Literaturmeinungen für eine Anwendung	105
5. Stellungnahme zu offenen Einzelfragen	107
a) Begriff des Wirtschaftslebens	107
b) Einbezug des Amateursports	108
c) Rolle des Art. 165 AEUV	110
IV. Ergebnis und Bedeutung für Homologationsregeln	111
V. Prüfungsmaßstab des Kartellrechts statt § 242 BGB	111
B. Art. 101 AEUV	112
I. Unternehmen und Unternehmensvereinigungen	112
II. Verhaltenskoordination	114
III. Wettbewerbsbeschränkung	115
1. Relevanter Markt	116
a) Sachlicher Markt	116
aa) Markt für Qualitätszertifizierung	117
bb) Beschaffungsmarkt für Sportgeräte	118
(1) Eigener Markt für Wettkampfsportgeräte	119
(2) Teilmarkt des Marktes für Sportgeräte	122
b) Zeitlicher Markt	122
c) Räumlicher Markt	123
2. Beschränkung des Wettbewerbs	123
a) Wettbewerbsbeschränkung im Allgemeinen	124
b) Bezwecken oder Bewirken	124
c) Wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen auf den Markt für Wettkampfsportgeräte	125

d) Wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen auf den allgemeinen Markt für Sportgeräte	126
e) Zusätzliche Beschränkung durch die Koppelung von Lizenzverträgen	127
aa) Zwingender Abschluss eines Lizenzvertrages	128
bb) Freiwilliger Abschluss eines Lizenzvertrages	130
(1) Der Maßstab für Zwang im Rahmen der Koppelung	131
(2) Faktische Anreize in Homologationsverfahren zum Abschluss von Lizenzverträgen	132
(3) Analyse anhand des FIFA-Homologationsverfahrens	132
(4) Analyse anhand des FIVB-Homologationsverfahrens	134
cc) Zwischenergebnis zu koppelnden Lizenzverträgen	134
3. Weitere Voraussetzungen der Wettbewerbsbeschränkung	135
a) Zwischenstaatlichkeitsklausel	135
b) Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung	135
4. Zwischenergebnis Wettbewerbsbeschränkung	136
IV. Freistellungsfähigkeit nach Art. 101 Abs. 3 AEUV	136
V. Rechtfertigung	139
1. Berücksichtigung nicht-wettbewerbsrechtlicher Ziele	140
a) Notwendigkeit der Berücksichtigung nicht-wettbewerbsrechtlicher Ziele	140
b) Umfang der Berücksichtigung nicht-wettbewerbsrechtlicher Ziele	142
aa) Verbandsautonomie und legitime Zielsetzung	142
bb) Einfluss des Unionsrechts	143
cc) Zwingende Ziele des Allgemeinwohls	143
c) Stellungnahme und Zwischenergebnis	144
2. Ansätze zur Berücksichtigung nicht-wettbewerbsrechtlicher Ziele	145
a) Frühere Ansätze	146
b) Immanenztheorie	147
c) Der Drei-Stufen-Test als Prüfungskriterium	148
3. Drei-Stufen-Test des EuGH	149
a) Allgemein zum Drei-Stufen-Test	149
aa) Anwendbarkeit des Drei-Stufen-Tests	149
bb) Inhalt des Drei-Stufen-Tests	150
cc) Exkurs: Tatbestandsrestriktion oder ungeschriebener Rechtfertigungsgrund	150
b) Anwendung des Drei-Stufen-Tests auf Homologationsregeln	153
aa) Gesamtzusammenhang der Vereinbarung (Legitimer Zweck)	153
(1) Legitime Ziele der Homologation	153
(2) Verfolgung wirtschaftlicher Interessen als legitimes Ziel	154

(3) Kohärenzkriterium	155
(4) Zwischenergebnis legitimer Zweck	157
bb) Notwendigkeit der Regelung	157
cc) Allgemeine Verhältnismäßigkeit	158
(1) Verbandsinterne	159
(2) Beschränkungen gegenüber Sportartikelherstellern auf dem Wett- kampfmarkt	159
(3) Beschränkungen gegenüber Sportartikelherstellern auf dem allge- meinen Markt	163
(4) Beschränkungen durch Gebühren	164
(5) Beschränkungen durch gekoppelte Verträge	165
(6) Beschränkungen durch faktisch gekoppelte Verträge	167
dd) Exkurs: Kartellrechtliche Risiken bei Ausrüstungsverträgen	169
(1) Beschränkungen durch Exklusivklauseln	170
(2) Rechtfertigungsmöglichkeiten	171
ee) Gesamtbetrachtung und Zwischenergebnis	173
VI. Ergebnis zu Art. 101 AEUV	173
C. Art. 102 AEUV	174
I. Marktbeherrschendes Unternehmen	175
1. Keine Einzelmärktbeherrschung	175
2. Kollektive Marktbeherrschung	176
a) Voraussetzungen	176
b) Anwendung bei Homologationsregeln	177
aa) Kollektive Einheit	178
bb) Markt für Wettkampfsportgeräte	179
cc) Allgemeiner Markt für Sportgeräte	180
3. Zwischenergebnis Marktbeherrschung	181
II. Missbrauch	181
1. Konkretisierung und Auslegung des Missbrauchsverbots	182
2. Drittmarktbehinderungen	183
a) Voraussetzungen einer Drittmarktbehinderung	184
b) Drittmarktbehinderung durch die Homologation	185
c) Die Voraussetzung des Tätigseins auf dem Drittmarkt	186
d) Zwischenergebnis	190
3. Missbrauchsgefahren durch Homologation	190
a) Koppelungsverträge	190
b) Gebühren	191
c) Marktzutrittsschranken	192

d) Diskriminierung	193
e) Zusammenfassung zum Missbrauch	194
4. Kausalitätserfordernis	194
5. Spürbarkeit	195
III. Rechtfertigung	195
1. Rechtfertigungsansätze im Rahmen des Art. 102 AEUV	195
a) Effizienzeinwand	195
b) Drei-Stufen-Test	196
2. Der Drei-Stufen-Test als Rechtfertigung eines möglichen Missbrauchs nach Art. 102 AEUV durch Homologationsregeln	198
a) Die 2. Stufe des Drei-Stufen-Tests im Rahmen des Art. 102 AEUV	198
b) Koppelungsverträge	199
c) Gebühren	200
d) Marktzutrittsschranken	201
e) Diskriminierungen	202
IV. Ergebnis zu Art. 102 AEUV	203
D. Rechtsfolgenebene	204
I. Verwaltungs- und zivilrechtliche Rechtsfolgen	204
1. Verwaltungsrechtliche Rechtsfolgen	204
2. Zivilrechtliche Folgen	204
II. Rechtsfolgen für Homologationsregeln	206
1. Gebühren	206
2. Koppelungsverträge	207
3. Diskriminierende Regeln	208
3. Teil	209
A. Diskrepanz zwischen Recht und Realität	209
I. Zusammenfassung der getroffenen Entscheidungen	210
1. EU-Kommission	210
2. Bundeskartellamt	211
3. Schweizer Wettbewerbskommission	211
II. Fehlende Verfolgungsintensität	212
III. Erwartungen an zukünftige Entscheidungspraxis	213
B. Konkretisierungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	213
I. EU-Kommission zum Erlass derartiger Regeln	214

II. Untersuchung der Regeln der Schweizer Wettbewerbskommission	215
1. Die Regeln aus der Bekanntmachung	216
2. Stellungnahme zu den Regeln	217
III. Auslagern der „Homologationsgewalt“ – Blick in die USA	218
1. Homologationsregeln in Amerika	219
2. Keine Homologation ist auch keine Lösung	220
3. Auslagern der Homologationsgewalt – „Unbundling“	221
a) Ähnliche Ansätze in der europäischen Rechtsprechung	221
b) Literatur	222
c) Stellungnahme und Anwendung auf die Homologation	224
IV. Eigener Vorschlag	225
1. Form der Regelung	225
a) Gruppenfreistellung	225
b) Bekanntmachung der EU-Kommission	226
c) Weitere Optionen	227
2. Inhalt der Regelungen	228
a) Allgemein	228
b) Rein objektive Kriterien – Gleiche Bedingungen	228
c) Keine zeitlichen Begrenzungen	229
d) Verhältnismäßige örtliche Begrenzungen	229
e) Nur kostendeckende Gebühren	230
f) Keine Diskriminierung	230
g) Transparenz	231
h) Keine Homologation durch Exklusivertrag	231
i) Keine Koppelungsverträge	231
Zusammenfassung der Arbeit in Thesen	233
Literaturverzeichnis	237
Liste der zitierten Gerichtsentscheidungen	249
Anhang – Regelwerke der Verbände	253
Sachwortverzeichnis	255

Abkürzungsverzeichnis der Vereine und Verbände

Hier findet sich eine Auflistung der in der Arbeit genannten Vereine und Verbände. Für die übrigen Abkürzungen wird auf Kirchner verwiesen.¹

AFVD	American Football Verband Deutschland
DBV	Deutscher Badminton Verband
DFB	Deutscher Fußball Bund
DTTB	Deutscher Tischtennis Bund
FIA	Fédération Internationale de l'Automobile
FIBA	Fédération Internationale de Basketball
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
FIG	Fédération Internationale de Gymnastique
FIH	Fédération Internationale de Hockey
FINA	Fédération Internationale de Natation: seit 2023: World Aquatics
FIVB	Fédération Internationale de Volleyball
IAAF	International Association of Athletics Federations; seit 2019: World Athletics
IFAB	International Football Association Board
IHF	International Handball Federation
IMS	International Matchball Standard
ISU	International Skating Union
ITF	International Tennis Federation
MLB	Major League Baseball
MLS	Major League Soccer
NBA	National Basketball Association
NFL	National Football Association
NOCSAE	National Operating Committee on Standards for Athletic Equipment
SEI	Safety Equipment Institut
SFV	Schweizerischer Fußballverband
UEFA	Union des Associations Européennes de Football

¹ Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache.

Einführung

Warum ist der Fußball rund? Das nehmen wir heute als Selbstverständlichkeit wahr, im 19. Jahrhundert hatte man sich jedoch noch nicht auf eine Form des Fußballes geeinigt. Einige Mannschaften bestritten ihre Spiele damals sogar mit käseförmigen Bällen.¹ Die Vorteile eines einheitlichen runden Balles leuchten schnell ein. Gleiches gilt für die Sportgeräte vieler weiterer Sportarten. Womit sich schnell die Frage stellt, wer dies kontrolliert. Wie in vielen Bereichen des Sports sehen sich die großen Sportverbände hier in der Verantwortung. Eventuell sehen sie aber auch einfach eine wirtschaftliche Möglichkeit. So verdient der Weltfußballverband FIFA für jeden mit dem Zertifikat „Fifa Quality Pro“ ausgestatteten verkauften Fußball 1.50 CHF.² Diese Verknüpfung von regulatorischem und wirtschaftlichem Handeln der Sportverbände stellt den in dieser Arbeit zu behandelnden Kernkonflikt dar.

A. Problemaufriss

I. Bedeutung von Homologation

Bei den Olympischen Spielen in Tokio im Jahr 2021 nahmen 11.315 Athleten aus 206 Ländern in 339 Wettkämpfen aus 50 Disziplinen teil.³ Das sind mehr als doppelt so viele Athleten und Nationen im Vergleich zu den Olympischen Spielen 1980 und das Fünffache der Spiele vor 100 Jahren.⁴ Diese durch die Globalisierung und begrüßenswerte Völkerverständigung angeregte Entwicklung ist nur deshalb möglich, weil sich alle Verbandsmitglieder⁵ in einer Sportart auf ein bestimmtes Regelwerk einigen, um an den Wettbewerben teilzunehmen. Dabei muss eine Einigung nicht nur für die Olympischen Spiele erzielt werden, sondern bereits im Vorfeld, um Qualifikationswettbewerbe zu spielen und um überhaupt für die Wettbewerbe angemessen trainieren zu können. Zentraler Bestandteil fast aller Sportarten ist ein Sportgerät. Sei es der Fußball, das Trampolin oder der Hockeyschläger. Gera de bei diesen Sportgeräten ist es elementar wichtig für die Sportarten, sich auf

¹ Harvey, Football: The First Hundred Years, The Untold Story, S. 40f.

² FIFA, Quality Programme for Footballs, Application Guide 2021, S. 7.

³ Die genauen Zahlen weichen teilweise leicht voneinander ab: Reardon, Tokyo Olympics By Numbers, NBC Sports online; vgl. auch <https://olympics.com/en/olympic-games/tokyo-2020>.

⁴ World Athletics Communications Department, Statistics Handbook Tokyo 2020 Olympic Games, S. 34; O’Neill, Number of athletes at the Summer Olympics by gender 1896–2020, statista.com.

⁵ Diese Arbeit verwendet das generische Maskulin. Damit sollen weibliche, männliche und diverse Personen umfasst werden.

ein gleiches, uniformes und sicheres Sportgerät zu einigen. Homologationsregeln bestimmen diesen Teil des Regelwerks einer Sportart.

Die Möglichkeit, faire und kompetitive Olympische Spiele zu veranstalten, ist nur eins von zahlreichen Beispielen, warum die Angleichung der Sportgeräte in einer Sportart von so großer Wichtigkeit für den Sport ist. Ähnlich wie andere Sportverbandsregeln⁶ wollen Homologationsregeln über die Festlegung der Spielregeln⁷ und die Herstellung gleicher Start- und Wettkampfbedingungen hinaus die körperliche Integrität der Teilnehmer schützen. Durch das Setzen gewisser Standards kann weltweit durch den Verband die sichere Ausübung des Sports kontrolliert werden. Diese Arbeit wird ausführlich aufzeigen, warum die Gleichheit und Sicherheit der Sportgeräte von elementarer Wichtigkeit für die Sportverbände ist.

II. Wirtschaftliche Entwicklung

Neben der Bedeutung der Homologationsregeln für die Sportverbände erleben wir gleichzeitig eine stetig zunehmende wirtschaftliche Bedeutung des Sports und insbesondere des professionellen Sports.⁸ Viele Faktoren tragen hierzu bei. Neben der steigenden Finanzkraft der Bevölkerung hat vor allem der technische Übertragungsfortschritt den Sport der Weltbevölkerung immer näher nach Hause gebracht.⁹ Vom Radio über das Fernsehen zu den vielen Streaming-Plattformen von heute, ist es für den Verbraucher immer leichter, verschiedenen Sportarten zu folgen, die überall in der Welt stattfinden. So lag das Übertragungsentgelt für die Fußballbundesliga in der Saison 1965/66 bei 65.000 DM.¹⁰ Die gescheiterte Gründung der Super League sah allein einen „Willkommensbonus“ von jeweils 200–300 Millionen Euro für die zwölf teilnehmenden Vereine vor.¹¹

Diese Entwicklung findet sich ebenso bei Sportausrüstungsgegenständen wieder, zu denen auch die Sportgeräte gehören. In den letzten Jahrzehnten haben sich große weltbekannte Unternehmen entwickelt, die in diesem Bereich tätig sind.¹² Große Gewinne können vor allem in den Sportarten erzielt werden, die von vielen Menschen in der Freizeit betrieben werden.

⁶ BGH, NJW 1995, 583 (584) – Reitsport.

⁷ Der Begriff Spielregel umfasst die Regeln aller Sportarten, die den eigentlichen Wettbewerb der Teilnehmer regeln, das heißt die Art und Weise, unter welchen Bedingungen der sportliche Wettkampf ausgeübt wird.

⁸ Bundeskartellamt, Tätigkeitsbericht 2017/2018, BT-Drs. 19/10900, S. 89.

⁹ Hannamann, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, S. 136.

¹⁰ Hannamann, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, S. 137.

¹¹ Ahmed/MassoudiK, Super League clubs net € 200 m–€ 300 m „welcome bonus“, Financial Times online.

¹² Nike erzielte 2020 einen Umsatz von 44,5 Mrd. Dollar (37,3 Mrd. Euro) und einen Netto-gewinn von 5,73 Mrd. Dollar, Howe, Jahresbilanz: So konnte Nike den Gewinn verdoppeln, TextilWirtschaft online.

Aufgrund des wirtschaftlichen Aufschwungs des Profisports und der allgemein größeren Bedeutung des Sports im Wirtschaftsleben haben die Entscheidungen der Sportverbände eine entsprechend größere wirtschaftliche Bedeutung. Diese Auswirkungen sind auch am Beispiel der Homologation zu sehen. So kostet der offizielle Ball der Bundesliga, der das Qualitätsmerkmal FIFA Quality Pro trägt, 149,99 EUR, während das ebenfalls für den Wettbewerb zugelassene Replikat dieses Balles bereits für 32,99 EUR erhältlich ist.¹³

Das eingangs erwähnte Beispiel der FIFA, die 1,50 CHF an jedem verkauften Fußball mit dem Label FIFA Quality PRO verdient,¹⁴ ist daher nur eines von vielen, welches deutlich zeigt, dass die Kommerzialisierung sich im Bereich der Homologation verbreitet. Kostet es beispielsweise 30.000 USD, um eine synthetische Rennbahn durch den International Leichtathletikverband (World Athletics) für den Wettkampf zuzulassen,¹⁵ haben die damit zusammenhängenden Entscheidungen insbesondere für die betroffenen Vereine eine große wirtschaftliche Relevanz. Aber auch die Tatsache, dass innerhalb von Homologationsregeln Werbung von Herstellern von Sportgeräten geschaltet wird,¹⁶ zeigt die enge Verknüpfung von wirtschaftlichem und regulatorischem Handeln der Sportverbände bei der Homologation.

III. Kartellrechtliches Konfliktfeld

Im Zusammenspiel mit diesen Faktoren sorgen die monopolartigen Verbandsstrukturen und die jedenfalls auf dem Markt für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen monopolartige Stellung der Sportverbände für ein andauerndes Konfliktpotential mit den kartellrechtlichen Vorschriften.¹⁷ Dies ist ein dem Sport inhärenter Konflikt.¹⁸ Die hohe wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung von Verbänden erweckt das Bedürfnis nach einem angemessenen und umfassenden Rechtsschutz gegenüber einem möglichen Missbrauch der Verbandsmacht.¹⁹

Deshalb sind die Kartellbehörden in den letzten Jahren vermehrt auf die Handlungen und Entscheidungen der Agierenden im Sport aufmerksam geworden:

„Der organisierte professionelle Sport steht unter Beobachtung des deutschen und europäischen Kartellrechts und dessen Behörden.“²⁰

¹³ Einsehbar unter: <https://www.derbystar.de/fussball/fussballe/fussball-bundesliga-kollektion-21-22.html>.

¹⁴ FIFA, Quality Programme for Footballs, Application Guide 2021, S. 7.

¹⁵ World Athletics, Certification System Procedures 2020, S. 11.

¹⁶ Siehe FIG, Apparatus Norms 2021, S. 2, 4, 6, 10, u. v. m.

¹⁷ *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, Kap. II, Rn. 29; siehe hierzu 1. Teil B.I.

¹⁸ *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 60 f.

¹⁹ *Nicklisch*, Inhaltskontrolle von Verbandsnormen, S. 20.

²⁰ *Steiner*, SpuRt 2018, 186 (187).